

Rundschreiben Straßenbau
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen,
Vergabe- und Vertragsunterlagen;
16.4: Abwicklung von Verträgen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Regelungen für die elektronische Bauabrechnung;
– Freigabe zur Anwendung der REB-Prüfprogramme Version 5.0**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 27.8.2013 – StB 14/7134.30/022-2053664

Das Programmsystem REB-Prüfprogramme, Version 5.0, Stand 9/2017 ist für die Windows-Betriebssysteme 7/8.1/10/Server 2008/Server 2012 durch die Bundesanstalt für Straßenwesen am 4.10.2017 freigegeben und durch die Fachgruppe „REB“ der Dienstbesprechung „Koordinierung der B/L-Fachinformationssysteme im Straßenbau – IT-Ko“ getestet worden. Die Freigabe umfasst

- die Benutzeroberfläche REBWIN,
- die Dienstprogramme (REBCON, REBEIN),
- Programme zur grafischen Darstellung (REBPLOT, REB200_02, REB200_10, REB200_12),
- das Programm Soll-Ist-Vergleich zum visuellen und rechnerischen Vergleich von Profilen sowie
- folgende Prüfprogramme:

REB-Prüfprogramm	Version
REB020 – Prüfprogramm zur REB-VB 20.003	626
REB030 – Prüfprogramm zur REB-VB 20.073	623
REB040 – Prüfprogramm zur REB-VB 20.103	623
REB060 – Prüfprogramm zur REB-VB 21.013	633
REB070 – Prüfprogramm zur REB-VB 21.033	624
REB080 – Prüfprogramm zur REB-VB 23.003 (1979/2009)	626
REB100 – Prüfprogramm zur REB-VB 22.013 (1979)	626

REB-Prüfprogramm	Version
REB120 – Prüfprogramm zur REB-VB 22.013 (2012)	100
REB130 – Prüfprogramm zur REB-VB 21.003	625
REB160 – Prüfprogramm zur REB-VB 20.214	624
REB170 – Prüfprogramm zur REB-VB 20.314	623

Die REB-Verfahrensbeschreibungen sind als PDF-Dokumente auf der Website der BASt unter www.bast.de, Menüpunkt „Verkehrstechnik > Publikationen > Regelwerke zum Download > REB-Verfahrensbeschreibungen“ verfügbar.

Ich empfehle, die REB-Prüfprogramme für die Prüfung von Mengenermittlungen im Bundesfernstraßenbau sowie in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzusetzen.

Mit der Freigabe der neuen Programmversion erlischt die Freigabe der Vorgängerversion 4.0 einschließlich aller ServicePacks. Die weitere Nutzung alter Programmversionen erfolgt ohne programmtechnische Betreuung und auf eigenes Risiko. Mein Rundschreiben StB 14/7134.30/022/2053664 vom 27.8.2013 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause